

Zeitschrift: Kinema
Band: 6 (1916)
Heft: 38

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Betracht kommenden Abnehmer solvent und eingeführt sind. Es steht ihm frei, seine Films einem oder allen, durch das Fachblatt oder direkt, zu offerieren und mit jenem abzuschliessen, der ihm am meisten bezahlt. Wo ist da eine Einschränkung in der Gewerbefreiheit zu erblicken?

Nirgends. Demnach haben nur die wandernden Agenten und trüben Spekulanten, mit einem Worte, die Schieber, den einst so sicheren Boden verloren. Und das ist gewiss nicht mehr als recht.

Wie in Anbetracht dieser unumstösslichen Tatsachen ein angesehenes deutsches Fachblatt klagen und um das Los der Filmfabrikanten besorgt sein kann, ist uns rein unverständlich und den betreffenden Fabrikantenkreisen gewiss auch unerklärlich.

Zur vollständigen Aufklärung und Beruhigung dient ohne Zweifel der anschliessend an diesen Artikel zum Abdruck gelangende Bericht über die Generalversammlung des „Verbandes der Interessenten im kinematogra-

phischen Gewerbe der Schweiz“, zumal in demselben die vereinbarten Verträge wortgetreu mit eingeflochten sind, womit die Schweiz und das gesamte Ausland über das erreichte Ziel in weitgehender Weise orientiert werden.

Die Redaktion des „Kinema“ aber erachtet es heute anlässlich der offiziellen Bekanntmachung aller Beschlüsse, als ihre Pflicht, den schweizerischen Filmverleiher die vollste Anerkennung auszusprechen, denn sie waren es, die durch öftere Verzichtleistung auf ihre eigenen Interessen, die Vollendung des Werkes ermöglichten. Grosse und ganze Arbeit aber leistete vor allem auch der Vorstand des Interessenten-Verbandes, dessen Präsident, Herr Singer, unterstützt vom Sekretär, Herrn Notar Borle in Bern, keine Arbeit und keine Mühen scheute, die bis zur Beseitigung aller Hindernisse in so reichem Masse vorhanden waren.

Ihnen allen gebührt der aufrichtigste Dank und das uneingeschränkste Lob der gesamten schweizerischen Kinowelt.

Verbands-Nachrichten.

In Ergänzung des in der letzten Nummer des „Kinema“ bereits veröffentlichten vorläufigen Berichtes über die Verhandlungen an der Vorstandssitzung vom 11. September, nachmittags halb 3 Uhr, und an der Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr, gleichen Tages, lassen wir hiermit aus den Protokollen die nachstehenden Auszüge folgen.

An der Vorstandssitzung nehmen alle Mitglieder teil, und es wird der, gestützt auf die Beschlüsse vom 4. September vom Verbandssekretär entworfene Vertrag zwischen dem Verband einerseits und der neugegründeten Genossenschaft der Schweiz. Filmverleiher andererseits durchberaten. Der Vertragstext wird endgültig zur Vorlage an die Generalversammlung festgesetzt und es wird Präsident Singer mit dem Referat darüber betraut.

An der Generalversammlung nehmen folgende Verbandsmitglieder teil:

1. Präsident J. Singer, Fata-Morgana, Basel.
2. Vize-Präsident J. Lang, Iris-Film, Zürich.
3. Die Vorstandsmitglieder:
J. Speck, Palace, Zürich.
Chr. Karg, Film-Verleih-Institut Luzern.
G. Hipple jr., Lichtspiele St. Gotthard, Bern.

Weitere Verbandsmitglieder:

6. E. Franzos, Nordische Film Co., Zürich.
7. A. Wyler-Scotoni, Zürich.
8. L. Burstein, Monopol-Films, St. Gallen.
9. G. Korb, Royal Bio, Lausanne.
10. F. Matthey, World Film Office, Genf.
11. J. Schumacher, Volkstheater, Bern.
12. M. Ullmann, Metropol, Bern.
13. F. Zubler und

14. K. Dederscheck (für Zubler u. Cie., Filmverlag), Basel.
15. M. Stoehr, Kunst-Films, Zürich.
16. E. Winter, Solothurn.
17. Jb. Wehrli, Brugg.
18. E. Gutekunst, Zürich.
19. L. Goldfarb, Zürich.
20. Alb. Jäggin, Clara-Kino, Basel.
21. W. Mantowani, Eden-Lichtspiele, Zürich.
22. C. Simon, Kino-Radium, Zürich.
23. M. Heyll, Zug und Zürich.
24. F. Korsower, Lichtspieltheater - Genossenschaft, Zürich.
25. P. E. Eckel, als Bevollmächtigter des E. Schäfer, Direktor der Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich.

Die Versammlung wird um 4.30 von Präsident Singer eröffnet.

1. Unter Hinweis auf die im Verbandsorgan erschienenen Verhandlungs-Berichte erstattet er zunächst ein kurzes Résumé über **die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Generalversammlung** vom 17. April dieses Jahres. Die wichtigsten Geschäfte waren die Wahl des Verbandssekretärs, die Aktionen gegen die Kino-Gesetze in Basel und Bern, sowie gegen das Verbot der Jugendvorstellungen in Zürich und die Stellungnahme gegen die Autorrechtsgebühren. Die hauptsächlichste Arbeit jedoch verursachte das Geschäft betr. die Massnahmen zur Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkte.

Die Versammlung nimmt mit stillschweigender Zustimmung Akt von diesem Bericht und be-

schliesst sodann auf Antrag des Vice-Präsidenten Lang, eine Aenderung in der Traktandenreihenfolge, in dem Sinne, dass das wichtigste Traktandum 4 „Beschlussfassung über Massnahmen zur Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkt“ zuerst behandelt werden soll.

Präsident Singer berichtet einlässlich über dieses Traktandum, indem er auf die allseitig bekannten Gründe hinweist, welche die in letzter Zeit eingetretenen unerträglichen Teuerungen im Filmhandel verursacht haben. Der Gedanke, dass von Verbandswegen gegen die Preistreibereien eingeschritten werden sollte, ist vom Referenten selbst ausgegangen, und es ist seine Anregung in einem von ihm erlassenen Rundschreiben vom 11. Juli näher auseinandergesetzt. In der Folge fanden dann verschiedene Konferenzen zwischen dem Vorstand und einer Anzahl Filmverleiher statt, und die Verhandlungen mit diesen, sowie die Beratungen im Vorstand führten vorerst zur Aufstellung eines Vertragsentwurfes, worin die Verbandsmitglieder sich hätten verpflichten müssen, vorderhand einige besonders ausgewählte Films von der Aufführung im ganzen Verbandsgebiet auszuschalten. Der Vertragsentwurf war bereits fertig ausgearbeitet und durchberaten, aber man hatte dabei hüben und drüben das Gefühl, dass die darin vorgeschlagene Lösung auf die Dauer doch eine unzureichende sein würde. Die Verhandlungen mit den unserm Verband angehörenden Filmverleihern zeitigten dann aber in der Folge das weitere Resultat, dass sich diese unter sich näher zusammenschlossen, und sie überraschten uns eines Tages mit der für den Verband sicher angenehmen Mitteilung, dass sie sich zu einer Genossenschaft konstituiert hätten. Dieser Zusammenschluss der unserm Verbands angehörenden Filmverleiher ermöglichte es alsdann, die Angelegenheit auf breiterer, dem gestellten Zweck weit besser entsprechender Grundlage aufzubauen. Wurde doch dadurch die Möglichkeit geschaffen, bindende Vorschriften darüber aufzustellen, dass die dem Verband angehörenden Kinobesitzer ihren Filmbedarf ausschliesslich bei den dem Verbands angehörenden Filmverleihern zu decken haben, und umgekehrt, dass die Filmverleiher auf Wunsch des Verbandes gewissen Kino-Besitzern nicht mehr liefern sollen. Zugleich wurde es auch ermöglicht, den Filmverleihern vorzuschreiben, die Films unter keinen Umständen zu höhern, als den bisher üblichen bzw. allgemein feststehenden Preisen zu verleihen. In diesem Sinne kam dann auch ein Vertragsentwurf zu Stande, welcher heute der Generalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden kann.

Der Vertragsentwurf hat folgenden Wortlaut:

Im Bestreben, die in letzter Zeit immer stärker hervortretenden Preistreibereien im

Filmverleih zurückzudrängen, und überhaupt auf dem Filmmarkt wieder bessere Verhältnisse zu schaffen, sind die nachgenannten Organisationen zum Entschlusse gekommen, ein gemeinsames Abkommen zu treffen, das wie folgt lautet:

Zwischen dem **Verband der Interessenten im kinematograph. Gewerbe der Schweiz**, hier „Verband“ genannt, einerseits, und der neu gegründeten Genossenschaft: **Verband schweizer. Filmverleiher E.G.**, hier „Genossenschaft“ genannt, andererseits, ist abgeschlossen worden folgender VERTRAG:

1. Die ein Kino-Etablissement betreibenden Mitglieder des „Verbandes“ werden durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet, alle Films, die sie zur Vorführung gelangen lassen, ausschliesslich bei den Mitgliedern der „Genossenschaft“ zu beziehen. Ausgenommen sind Aktualitäten sowie Aufnahmen, die Mitglieder auf eigene Rechnung machen lassen.
2. Andererseits werden durch den Abschluss dieses Vertrages die Mitglieder der „Genossenschaft“ verpflichtet, nur den Mitgliedern des Verbandes Films zu verleihen. Der Vorstand des „Verbandes“ wird der „Genossenschaft“ je-weilen die Nicht-Verbandsmitglieder, denen nicht geliefert werden darf, bezeichnen, und längstens innerhalb zehn Tagen nach Eingang dieser Anzeige haben die Mitglieder der „Genossenschaft“ ihre Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen einzustellen.

Schon bestehende Verträge, sofern sie in aller Form nachgewiesen werden, sind ausgenommen.

3. Weiter übernehmen die Mitglieder der „Genossenschaft“ auch die Verpflichtung, die von ihnen zu verleihenden Films zu nicht höhern, als zu den bisher üblichen bzw. heute allgemein feststehenden Preisen zu liefern. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt; ganz bedeutende Preissteigerungen der Rohmaterialien etc.
4. Um diesen Vertrag nach jeder Richtung hin in verbindlicher Weise zu sichern, wird hiermit für jede Widerhandlung gegen diesen Vertrag eine Konventionalstrafe von Fr. 1000 (eintausend Franken) stipuliert, die im Widerhandlungsfalle von der einen oder der andern Organisation zu bezahlen sind. Den beiden Organisationen bleibt das Regressrecht gegen die einzelnen fehlbaren Mitglieder vorbehalten.

5. Die Entscheidung, ob im einzelnen Fall eine Widerhandlung gegen diesen Vertrag vorliegt oder nicht, wird endgültig durch ein Schiedsgericht getroffen, und es verpflichten sich hiermit die beiden Kontrahenten für ihre Mitglieder, das Urteil dieses Schiedsgerichtes, und dies zwar ohne irgendwelche Weiterziehung an die ordentlichen Gerichte, als rechtsverbindlich anzuerkennen. Für dieses Schiedsgericht haben die beiden Kontrahenten je zwei Vertreter zu delegieren, welche hinwieder den Obmann zu bezeichnen haben. Das Verfahren hat das Schiedsgericht selbst zu bestimmen.
6. Dieser Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und er tritt in Kraft, sobald er durch die Generalversammlungen des „Verbandes“ und der „Genossenschaft“ ratifiziert und sobald ihn die Vorstände der beiden Organisationen als rechtswirksam erklärt haben.

Also übereingekommen in **Zürich**, als dem Sitze der beiden Kontrahenten, den **elften September 1916**.

**Verband der Interessenten
im kinematographischen Gewerbe
der Schweiz.**

**Verband
Schweiz. Filmverleiher E. G.**

Herr A. Wyler-Scotoni, für sich und für andere Verbandsmitglieder, spricht sich für Verschiebung der Beratung über die Vorlage aus. Gegen den Vertrag an sich habe er nichts einzuwenden und er anerkenne dessen Bedürfnis sowohl als dessen loyale Abfassung; allein die Tatsache, dass im Verband eine besondere Korporation der Filmverleiher sich gegründet habe, lasse die Frage aufkommen, ob nicht auch die Theaterbesitzer zu einer besondern Korporation zusammentreten sollten. Den Mitgliedern sollte Gelegenheit geboten werden, die durch die besondere Gründung geschaffene neue Situation näher zu prüfen und erst, wenn darüber völlige Klarheit herrsche, möge dann eine neuerdings einzuberufende, ausserordentliche Generalversammlung zu der Vorlage Stellung nehmen. Herr Wyler spricht sich auch dahin aus, dass nach seinem Dafürhalten das gestellte Ziel auch ohne die besondere Gründung der Filmverleiher durch einen allgemeinen, für alle Verbandsmitglieder in gleicher Weise verbindlichen Vertrag hätte erreicht werden können.

Dem Votum des Herrn Wyler wird von verschiedenen Seiten entgegengetreten; der besondere Zusammenschluss der Filmverleiher sei le-

diglich zur bessern Erreichung des gemeinsamen Zieles erfolgt, und er habe nicht die Bedeutung, die ihm Herr Wyler zu geben versucht habe. Die Filmverleiher wollten sich durchaus nicht in Gegensatz zu den Theaterbesitzern stellen, sondern ihr Zweck sei einfach der: in Gemeinschaft mit den Theaterbesitzern auf dem Filmmarkt wieder bessere Verhältnisse zu schaffen. Dafür war es aber in erster Linie notwendig, dem Gebahren gewisser in- und ausländischer Filmverleiher und Agenten von Filmfabriken entgegenzutreten, und dies konnte in wirksamer Weise nur geschehen, wenn die dem Verbandsangehörigen Filmverleiher unter sich einigten. Dies sei schliesslich, nachdem allseits grosse Opfer und Konzessionen gemacht worden wären, erreicht worden. Die Sonder-Organisation sei eigentlich bloss aus rein formalen Gründen erfolgt, eben um dem Verband die Mittel zur Verfügung zu stellen, sein Ziel wirksamer zu erreichen. Die Verbandsmitglieder hätten von den der Genossenschaft beigetretenen Filmverleiher, die ja zugleich auch Verbandsmitglieder seien, die Geltendmachung von Sonder-Interessenten niemals und in keiner Weise zu befürchten. Diese letztere Erklärung wird von den anwesenden, die Mehrzahl der Mitglieder der neuen Genossenschaft ausmachenden Filmverleiher in aller Form und für alle Zukunft abgegeben mit dem Beifügen, dass, wenn trotzdem noch Befürchtungen vorhanden wären, die neue Organisation könnte den Theaterbesitzern zum Schaden gereichen, die Filmverleiher bereit seien, aus dem Verbandsverbande auszutreten, damit alsdann die Theaterbesitzer ihre Organisation für sich allein behalten können.

Gestützt auf diese Erklärungen und die erhaltenen Auskünfte lässt hierauf Hr. Wyler den im Namen einiger Mitglieder gestellten Verschiebungsantrag fallen, stellt indessen gleichzeitig die Anfrage, ob es nicht tunlich wäre, den Vertrag wohl für die Dauer von drei Jahren abzuschliessen, dem Verband aber doch das Recht einzuräumen, wenn er es für notwendig erachten sollte, das Abkommen jederzeit auf sechs Monate zu kündigen.

Demgegenüber wird von verschiedenen Seiten die Wünschbarkeit einer längeren Vertragsdauer betont und darauf hingewiesen, dass im Falle, wo das Abkommen sich nicht mehr bewähren sollte, die beiden Organisationen von selbst zur Auflösung kommen würden. Gerade durch die Tatsache, dass die der neuen Genossenschaft angehörenden Filmverleiher samt und sonders auch Verbandsmitglieder seien, werde die gemeinsame Vertragsaufhebung ungemein erleichtert, und dem Verbandsverbande stünden auch sonst noch genügend Mittel und Wege zur Verfügung, um jederzeit eine Neuordnung der Sache zu erreichen. Bei diesem Anlasse wird auch noch auf das bis-

her im allgemeinen recht gute Zusammenarbeiten der Filmverleiher mit den Theaterbesitzern hingewiesen; waren es ja doch in erster Linie die Filmverleiher, die den Verband gründeten und die auch für die Hebung des schweizer. Kino-Gewerbes das meiste geleistet haben.

Herr Wyler erklärt sich auch hier von der erhaltenen Auskunft befriedigt, und es wird hierauf die Annahme des vorgelegten Vertrags-Entwurfes ohne irgendwelche Aenderung einstimmig beschlossen. Bei der Abstimmung haben sich die Filmverleiher der Stimmabgabe enthalten.

Präsident Singer macht weiter darauf aufmerksam, dass die Annahme des Vertrages durch die heutige Generalversammlung nicht genüge, sondern dass nun noch eine von allen Verbandsmitgliedern zu unterzeichnende Verpflichtung notwendig sei. Wenn es nämlich dazu kommen sollte, dass der Verband zur Bezahlung der im Vertrag vorgesehenen Konventionalstrafe verurteilt werde, so müsse ihm selbstredend der Regress auf das fehlbare Mitglied zustehen. Um diesen Regress zu sichern, ist eine besondere Verpflichtung der Mitglieder ausgefertigt worden, deren Text zur Verlesung gebracht wird. Es wird hierauf zur Einholung der Unterschriften geschritten. Das Aktenstück hat folgenden Wortlaut:

„Verpflichtung.“

Gestützt auf den von der heutigen Generalversammlung beschlossenen Vertrag mit dem Verband der schweizerischen Filmverleiher E. G. in Zürich und in Kenntnis des vollen Wortlautes des Vertrages übernehmen hiermit die unterzeichneten Mitglieder des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz folgende Verpflichtungen:

1. Wenn durch die Ursache eines der unterzeichneten Verbandsmitglieder der Verband zur Bezahlung einer Konventionalstrafe verurteilt wird, so verpflichtet sich das fehlbare Verbandsmitglied, dem Verbandsmitglied die Summe sofort zurückzuerstatten. Es anerkennt also für diesen Fall das betreffende Mitglied heute schon dem Verband die Summe von Fr. 1000.—, sowie die entstandenen Kosten schuldig geworden zu sein.

2. Zu gleicher Zeit verpflichtet sich das Verbandsmitglied, das eine Widerhandlung gegen den Vertrag verursacht hat, das Urteil des vom „Verband“ mit der „Genossenschaft“ vereinbarten Schiedsgerichtes als rechtsgültig anzuerkennen.

Zürich, den 11. September 1916.

Folgen alle Unterschriften der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

In der Diskussion über den Vertrag mit den Filmverleihern wurde von verschiedenen Seiten auf das in mehrfacher Beziehung minderwertige

Geschäftsgebahren der Verleihfirma Burkhardt in Luzern hingewiesen. Da es sich erwies, dass insbesondere eine infame Verdächtigung, die die Firma Burkhardt gegen einen Konkurrenten in gewissen Kreisen verbreitet hat, durchgesieckert war und bereits einige Verbands-Mitglieder davon Kenntnis hatten, so wurde durch Verlesen der einschlägigen, durch Zufall in die Hände des Verdächtigten gelangte Korrespondenz der Versammlung davon Kenntnis gegeben, worauf die Versammlung spontan und in grösster Erregtheit folgenden Beschluss fasste.

Die Versammlung, nachdem sie von der infamen Verdächtigung eines Kollegen durch die Verleihfirma Burkhardt in Luzern Kenntnis erhalten hat, spricht ihre Missbilligung und ihren Abscheu gegen eine solche Handlungsweise aus, und sie verurteilt auch das Geschäftsgebahren der Firma Burkhardt in Luzern, wie dieses heute zu ihrer Kenntnis gelangt ist.

Im Verträge mit den Filmverleihern sind die mit den Nicht-Verbandsfirmen schon getätigten Verträge ausgenommen. Von den in Betracht fallenden Theaterbesitzern werden hierauf, mit einer einzigen Ausnahme, die aber auch noch zu erhoffen ist, Erklärungen abgegeben, wonach die getätigten Verträge nicht mehr zur Ausführung gelangen sollen. Von diesen Erklärungen nimmt die Versammlung in gehobener Stimmung und mit der grössten Genugtuung Kenntnis, und es wird den betreffenden Verbandsmitgliedern für die Solidarität, die sie damit an den Tag gelegt haben, der beste Dank ausgesprochen.

3. Beschlussfassung über Aenderungen betr. das Verbands-Organ.

Der Vorsitzende gibt der Versammlung vom Uebergang des Verlanges des Verbands-Organes auf die Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Kenntnis. Infolge der bedeutend gediegeneren Ausstattung des Organes wünsche nun der neue Verlag verschiedene Vertrags-Aenderungen. Ein ausführliches Schreiben der Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G. gelangt zur Verlesung.

Auf Antrag des Präsidenten wird beschlossen, den Vorstand zum Abschluss eines neuen Vertrages, unter bester Wahrung der Interessen des Verbandes, zu ermächtigen.

4. Ergänzungswahl in den Vorstand.

Infolge Rücktritt des bisherigen Verlegers Graf ist eine Stelle im Vorstand neu zu besetzen. Es wird dafür der Redaktor des „Kinema“, Herr Paul E. Eckel, der sich heute als neues Mitglied angemeldet hat, vorgeschlagen und hernach auch einstimmig gewählt.

Das Aufnahmegesuch des Hrn. Paul E. Eckel, Redaktor des „Kinema“, wird hiermit in Gemässheit der §§ 5 und 6 der Statuten bekannt gegeben mit dem Beifügen, dass, wenn innert Monatsfrist gegen die Aufnahme des Gesuchstellers nicht

zehn Mitglieder opponieren, die Aufnahme perfekt wird.

5. Im „**Verschiedenen**“ berichtet Präsident Singer kurz über die vom Vorstand inszenierte Abstimmungs-Kampagne gegen das Kino-Gesetz im Kanton Bern. In der gestrigen Abstimmung sei, wie nicht anders zu erwarten war, das Gesetz mit grosser Mehrheit vom Volk angenommen worden. Obschon wir von vorneherein niemals daran dachten, dass es möglich wäre, das Gesetz im Volk zur Annahme zu bringen, so wollten wir doch den Standpunkt unseres Gewerbes der Bevölkerung zur Kenntnis bringen. Dies ist in einem geschickt abgefassten Flugblatt, das in letzter Stunde verbreitet wurde, geschehen. Nun handelt es sich noch darum, gegen das Gesetz den staatsrechtlichen Rekurs zu ergreifen, weil nach unserem Dafürhalten das Gesetz unser Gewerbe in verfassungswidriger Weise einschränke. Alles dieses verursache aber grosse Kosten, für die unsere ordentlichen Verbandseinnahmen nicht hinreichen, und es müssen deshalb diese Kosten auf andere Weise beschafft werden. Bereits hätten sich Ver-

bandsmitglieder zur Leistung von grösseren Extrabeiträgen bereit erklärt, so zum Beispiel Herr Franzos (Nordische Film Co.) einen Beitrag von Fr. 300.—, Herr Korb einen solchen von Fr. 100.—, und auch von Herrn Hipleh, sowie von den andern bernischen Etablissements, die ja direkt interessiert sind, stehen grössere Beiträge in Aussicht. Präsident Singer spricht die Erwartung aus, dass auch eine Anzahl Teilnehmer der heutigen Versammlung Beiträge zeichnen wird, und er bringt zu diesem Zwecke eine Liste in Zirkulation, welche in kurzer Zeit ein höchst erfreuliches Resultat aufweist, das nach Abschluss der Liste im „Kinema“ veröffentlicht werden wird.

Weiter wird im „Verschiedenen“ die Abhaltung einer ungezwungenen und fröhlichen Zusammenkunft der Mitglieder in einem geeigneten Lokal vorgeschlagen; dieser Vorschlag wird von der Versammlung beifällig aufgenommen und sofort zur Ausführung gebracht.

Schluss der Versammlung 7 Uhr.

Bern, den 18. September 1916.

Der Verbands-Sekretär.

Die erste Anerkennung des Auslandes.

Was wir vermuteten, ist bereits eingetroffen. Gleichzeitig mit dem abschätzigen Urteile der „L.-B.-B.“ entbietet das führende Blatt Oesterreich-Ungarns, die „Kinematographische Rundschau“, unsern erreichten Zielen seine besten Glückwünsche.

Einleitend schreibt das Blatt:

„Kürzlich brachten wir die Mitteilung eines Schweizer Fachblattes, dass gegen einen Film italienischer Provenienz, dessen Preis durch einen Zwischenhändler ganz enorm in die Höhe getrieben wurde, von den Schweizer Interessenten ein Boykott in Scene gesetzt werden sollte. Nunmehr haben die Schweizer Kino-Interessenten, Kinobesitzer und Verleiher sich zusammengetan, um gegen die fortgesetzten Preistreibereien gewisser Filmverkäufer energisch Stellung zu nehmen. Nach dem Grundsatz des alten Feldmarschalls: „Getrennt marschieren und vereint schlagen“ haben jetzt auch die Filmverleiher einen Verband gegründet, der Hand in Hand mit der Organisation der Kinobesitzer gegen die Filmverteurer vorgehen soll.“

Hier folgt der Abdruck der ersten Beschlüsse der Verleihergenossenschaft, von der „Kinematographischen Rundschau“ wie folgt kommentiert:

„Diese Nachrichten scheinen uns im Hinblick darauf, dass leider auch bei uns in Oesterreich die diesbezüglichen Verhältnisse nicht wesentlich anders liegen als in der schönen Schweiz, von grösstem Interesse. Das, was derzeit die Schweizer Interessenten tun, wäre unserer

Meinung nach auch bei uns zu tun am Platze. Alle Klagen und Beschwerden, die bisher von den Kino-Besitzern gegen die hohen Filmleihpreise erhoben wurden, müssen insolange ungehört verklingen, als nicht die Energie und der gute Wille sich zeigen, das Uebel bei der Wurzel zu packen. Seit jeher sind wir auf dem Standpunkte gestanden, dass es nicht der Filmverleiher ist, der an den geradezu unerschwinglichen Filmleihpreisen schuld ist, sondern immer wieder nur eine gewisse Spekulation, die sich besonders im Zwischenhandel zeigt und sowohl den Filmverleiher, also den Filmkäufer, als auch indirekt den Kinobesitzer trifft.“

Nach Schilderung der speziell österreichischen Verhältnisse finden wir folgenden Schluss:

„Solche Zustände sind aber ungesund und könnten nur verhütet werden, wenn sich der gute Wille zeigt, durch eine gemeinsame Abwehraktion auch einmal zu zeigen, dass man sich nicht alles bieten lassen will. Vielleicht werden die Mitteilungen aus der Schweiz jetzt endlich die notwendige bessere Einsicht zeitigen.“

So sehen wir, dass das Hauptorgan des mit Deutschland so eng verbündeten Landes ganz anders urteilt, als die zuerst laut gewordene Stimme in Deutschland selbst.

Wir in der Schweiz werden aber dadurch mehr als vorher in dem Glauben bestärkt, dass die „L.-B.-B.“ nicht nur gestützt auf unrichtige Orientierung allzu schnell ihre Meinung abgab, sondern recht bald ihren Lesern rät, ein Gleiches zu tun, um so das Kranke raschestens vom Gesunden zu scheiden.